



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Kritik der Europäischen Kommission am Schornsteinfegergesetz hat dazu geführt, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf erarbeitet hat, der dazu dient, das Schornsteinfegerwesen den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts entsprechend für den Wettbewerb zu öffnen. Nach Änderungen, die u.a. auf Betreiben des Bundesrates am Gesetzentwurf vorgenommen wurden, hat der Bundestag das Gesetz am 29.8.2008 beschlossen.

1.

Wie war das Abstimmungsverhalten Schleswig-Holsteins am 19. September 2008 im Bundesrat bezüglich der Bundesrats-Drucksache 619/08 „Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens“? Welche Änderungsanträge wurden seitens Schleswig-Holsteins eingebracht und wie wurden diese im Einzelnen begründet?

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins hat in der Sitzung des Bundesrates den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht unterstützt. Änderungsanträge im Bundesratsverfahren hat Schleswig-Holstein nicht gestellt.

2.

Welche Rechtsverordnungen wird die Landesregierung nach Artikel 1 §1 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregulierung des Schornsteinfegerwesens (BR-Drucksache 619/08) erlassen, um den landesspezifischen Besonderheiten gerecht zu werden?

Es ist zurzeit nicht abschließend entschieden, ob die Landesregierung von der ihr eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht und durch Rechtsverordnung weitere Anlagen einer Reinigungs- und Überprüfungspflicht unterwirft. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundeswirtschaftsminister die gewerblichen Dunstabzugsanlagen, die nach der geltenden Kehr- und Überprüfungsordnung Schleswig-Holstein einmal jährlich zu reinigen sind, in seine Kehr- und Überprüfungsordnung aufnimmt. Davon hängt ab, ob eine Landesregelung nötig ist.

3.

Wie wird die Landesregierung die nach Artikel 1 § 7 des Gesetzes zur Neuregulierung des Schornsteinfegerwesens (BR-Drucksache 619/08) auf die Länder übertragene Einteilung der Bezirke vornehmen? Welches Verfahren wird gewählt? Wird es Sonderregelungen in der Übergangsfrist geben? Erfolgt eine vorherige Absprache mit den Betroffenen und wenn ja, in welcher Weise? Wann wird das Verfahren abgeschlossen sein?

Es ist beabsichtigt, auf der Basis des derzeitigen Gebührenaufkommens die Kehrbezirksgrenzen so festzulegen, dass alle Bezirksinhaber bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens gleiche Bedingungen vorfinden. Die Zahl der Kehrbezirke kann gemäß Artikel 2 § 5 Abs. 2 in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2012 nicht verändert werden; daher ist es jetzt notwendig, das Arbeitsvolumen in den Kehrbezirken gleichmäßig zu verteilen. Dies wird mit den kommunalen Vollzugsbehörden und dem Handwerk erörtert.

4.

Auf welche Weise wird die Landesregierung bei der Einteilung der Bezirke konkret die nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregulierung des Schornsteinfegerwesens (BR-Drucksache 619/08) geforderten Kriterien Umweltschutz, Klimaschutz und Energieeinsparung berücksichtigen?

Gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Anlagenüberwachung unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und der Energieeinsparung festgelegt. Die angeführten Kriterien werden durch eine am Arbeitsvolumen orientierte, gleichmäßige Kehrbezirkseinteilung berücksichtigt.

5.

Welche konkreten Inhalte wird das nach Artikel 1 § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregulierung des Schornsteinfegerwesens (BR-Drucksache 619/08) vorgeschriebene objektive Auswahlverfahren haben, welches von der Landesregierung als zuständige Behörde eingerichtet werden muss?

6.

Wird die Landesregierung von der Ermächtigung nach Artikel 1 § 9 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuregulierung des Schornsteinfegerwesens (BR-Drucksache 619/08) Gebrauch machen, Vorschriften über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl

der Bewerber durch Rechtsverordnung zu erlassen? Wenn ja, welche konkreten Inhalte wird diese Rechtsverordnung haben? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 5 und 6

Es wird angestrebt, gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium und den zuständigen Länderministerien einheitliche Maßstäbe für das Verfahren und die Auswahlentscheidungen zu erarbeiten, die der gesetzlichen Regelung des Artikel 1 § 9 Absatz 4 entsprechen. Es ist beabsichtigt, eine derartige Rechtsverordnung zu erlassen.

7.

Mit welchem Zeit- und Kostenaufwand rechnet die Landesregierung durch die Umsetzung der Maßnahmen unter 5. und 6.?

Der Aufwand für die Erarbeitung der Vorschriften über das Bestellungsverfahren und die Durchführung der Verfahren selbst kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend angegeben werden.